

Kurztitel

Postordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 110/1957 aufgehoben durch BGBI. Nr. 648/1975

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 132

Inkrafttretensdatum

01.02.1960

Außerkrafttretensdatum

31.12.1975

Abkürzung

PO

Index

91/02 Post

Text

§ 132. Der Absender ist innerhalb von zwei Jahren von dem der Aufgabe der bescheinigten Postsendungen folgenden Tag an berechtigt, die Einholung einer Übernahmsbestätigung zu verlangen. Wenn die nachträgliche Einholung der Übernahmsbestätigung nicht möglich ist, hat das Abgabepostamt die Abgabe der Postsendung zutreffendenfalls zu beurkunden.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 6/1960

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2024

Gesetzesnummer

10011305

Dokumentnummer

NOR12146017

alte Dokumentnummer

N9195722697L